

## Übersicht

### zu den wesentlichen Änderungen eines

# Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (»Bürgergeldreform«)

Stand: Kabinettsbeschluss v. 17.12.2025  
Inkrafttreten: Überwiegend 01.07.2026

## **SGB II**

- Der Begriff »Bürgergeld« wird durch das Wort »Grundsicherungsgeld« ersetzt.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit in dem Umfang aufzunehmen, der mindestens erforderlich ist, um ihre Hilfebedürftigkeit und die der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebenden Personen zu überwinden oder zumindest so weit es ihnen möglich und zumutbar ist, zu reduzieren (bedeutet idR: Vollzeitbeschäftigung). Dies gilt insbesondere für Alleinstehende und betrifft auch Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die den Lebensunterhalt nicht in vollem Umfang sichert (sog. »Aufstocker«). Ziel und Pflicht ist in diesem Fall die Aufnahme einer Tätigkeit, die dauerhaft Hilfebedürftigkeit vollständig beseitigt.
- **Vermittlungsvorrang.** – Die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Dieser Vorrang besteht auch zwischen der Vermittlung in Arbeit bzw. Ausbildung und den aktiven Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Ausnahme: Wenn eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit für die dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung. Dies gilt insbesondere für Personen unter 30 Jahren.
- **Fiktion der Nichterreichbarkeit.** – Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die drei aufeinander folgende Meldetermine trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, gelten als nicht erreichbar. In der Folge entfällt der Anspruch auf Grundsicherungsgeld ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Feststellung des dritten Meldeversäumnisses folgt (»Totalsanktion«); der Ausschluss ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII gilt entsprechend. – Im ersten Monat, in dem erwerbsfähige Leistungsberechtigte als nicht erreichbar gelten, wird Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs, dennoch geleistet. Auch Beiträge zur KV und PV werden zunächst weiter erbracht. In Fällen, in denen der erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung hat, wird für diesen Monat der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz durch Zahlung eines Grundsicherungsgeldes von 1 Euro aufrechterhalten. Ab dem zweiten Monat werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Mehrpersonen-BGs auf die verbleibenden BG-Mitglieder aufgeteilt, so dass weiterhin die vollen Unterkunftskosten geleistet werden – in diesem Fall direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte.
- **Zumutbarkeit.** – Durch Herabsetzen der Altersgrenze eines Kindes vom vollendeten dritten auf das vollendete

erste Lebensjahr kann *Erziehenden* bei vorhandener Kinderbetreuungsmöglichkeit bereits zwei Jahre früher zugemutet werden, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme bzw. einem Integrationskurs teilzunehmen. – Bei *Selbstständigen* ist idR nach spätestens einem Jahr verbindlich zu prüfen, ob die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung zumutbar ist. Grundlage der Entscheidung ist vorrangig das Ergebnis der Tragfähigkeitsprüfung. Eine selbständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln von Selbstständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der BG durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beenden. In Ausnahmefällen kann auch bei nicht bescheinigter Tragfähigkeit ein Verweis auf eine andere Tätigkeit nicht zumutbar sein. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine höheren Einkünfte erzielt werden können oder die selbständige Tätigkeit eine Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit ermöglicht, die beispielsweise für die Kinderbetreuung erforderlich ist. Die Regelung soll insgesamt dazu beitragen, dass ein dauerhafter Leistungsbezug bei Selbstständigen begrenzt wird und diese dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. – Die (Neu-) Regelungen zur Zumutbarkeit gelten künftig explizit auch für die Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen.

- **Vermögen.** – Die bislang einjährige Karenzzeit für nicht erhebliches (und damit anrechnungsfreies) Vermögen entfällt. Eine selbstbewohnte Immobilie ist dagegen unabhängig von ihrer Größe während der einjährigen Karenzzeit wie bisher vollständig als Vermögen freizustellen. – Im Übrigen gelten folgende vom Lebensalter abhängige Vermögensfreibeträge:

Alter	Vermögensfreibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	5.000
ab dem 31. Lebensjahr	10.000
ab dem 41. Lebensjahr	12.500
ab dem 51. Lebensjahr	20.000

Der erhöhte Freibetrag gilt ab Beginn des Monats, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird.

- **Verbindliche Verpflichtung zur Mitwirkung.** – Wird eine Einladung zu einem Gespräch durch die leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, kann die Agentur für Arbeit (AA) diese Person durch schriftlichen Verwaltungsakt
- 1. zur Vornahme von konkreten Eigenbemühungen,

2. zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen geförderten Arbeitsverhältnisses,
3. zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 AufenthG) oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

verpflichten. – Werden die aus dem Kooperationsplan folgenden Schritte zur Eingliederung nicht erbracht, verpflichtet die AA die leistungsberechtigte Person durch Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung entsprechend. – Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, verpflichtet die AA die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen. Das bisherige Schlichtungsverfahren wird abgeschafft. Sollten die aufgeführten Pflichten nicht eingehalten werden, greifen die Regelungen zu den Leistungsminderungen nach §§ 31, 31a, 31b (s.u.).

▪ **Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden.** – Statt (wie bisher) auf die Langzeitarbeitslosigkeit wird künftig auf die Dauer des SGB-II-Leistungsbezuges abgestellt. Zielgruppe der Förderung sind damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 21 Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen haben (Erweiterung des Zugangs zur Förderung – unter Einschluss nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Erwerbstätiger). Für die Höhe des im Übrigen unveränderten ArbGeb-Zuschusses wird künftig auch der Beitrag zur BA beim pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt, da die geförderten Beschäftigungsverhältnisse nunmehr in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (SGB III) einbezogen werden.

▪ **Kosten der Unterkunft.** – Um die Anerkennung unverhältnismäßiger Aufwendungen als Bedarf auszuschließen, wird (unabhängig von der Karenzzeit) für die Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft eine neue **Obergrenze** eingeführt. Künftig werden höhere als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft höchstens bis zur eineinhalbfachen Höhe der als abstrakt angemessene Aufwendungen anerkannt.

Die Höhe der **abstrakt angemessene Aufwendungen** für die Unterkunft ist durch den kommunalen Träger festzulegen. Dabei wird nach der sog. Produkttheorie des Bundessozialgerichts verfahren: Angemessen ist dann das Produkt aus der abstrakt als angemessen anerkannten Wohnfläche multipliziert mit den als abstrakt angemessenen Aufwendungen je Quadratmeter. Liegen die Aufwendungen über dem Anderthalbfachen dieses Wertes, werden sie künftig insoweit nicht mehr als Bedarf anerkannt. – In der Karenzzeit können im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden. Andererseits können höhere Aufwendungen insbesondere dann abgewiesen werden, wenn Schonvermögen vorhanden ist.

In folgenden Fällen gelten abweichend von der Produkttheorie Aufwendungen für Unterkunftskosten nicht als angemessen und auch die Karenzzeit findet keine Anwendung:

a. Aufwendungen, die aus der Überschreitung einer sog. Quadratmeterhöchstmiete resultieren, gelten nicht als angemessen. Damit soll die Ausnutzung der

örtlichen Angemessenheitsgrenzen durch Vermietung von kleinstem Wohnraum verhindert werden. Dafür ist es erforderlich, dass der kommunale Träger schlüssig begründet, ab welcher Höhe die auf einen Quadratmeter Wohnfläche bezogenen Aufwendungen als »überhöht« gelten. Anders als bei der Obergrenze gelten die Aufwendungen als unangemessen mit der Folge, dass die Leistungsberechtigten zu einer Kostensenkung aufzufordern sind. Dies soll lt. Begründung beispielsweise durch Verhandlungen mit dem Vermieter, Inanspruchnahme einer Mieterberatung, Untervermietung oder durch Wechsel der Unterkunft geschehen können.

b. Soweit die vereinbarte Miete die nach der »Mietpreisbremse« (§ 556d BGB) zulässige Miethöhe überschreitet, sind diese Aufwendungen unwirksam (§ 556g Abs. 1 BGB) und unangemessen. In diesem Fall ist (auch während der Karenzzeit) der Mieter zur Kostensenkung aufzufordern. Kommt es infolge der Rüge des Mieters ggü. dem Vermieter (§ 556g Abs. 2 BGB) zu einer Absenkung der vereinbarten Miete auf eine zulässige Höhe, ist das Kostensenkungsverfahren in der Karenzzeit abgeschlossen; eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen. Bleibt die zulässige Miethöhe dagegen streitig, sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der überzahlten Miete nach § 556g Abs. 1 BGB geht für die Zeit des Leistungsbezugs auf den kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über und ist durch diesen weiter zu verfolgen.

▪ **Pflichtverletzungen.** – Werden per Verwaltungsakt geforderte Eigenbemühungen ohne wichtigen Grund nicht nachgewiesen, so stellt dies eine Pflichtverletzung dar, in deren Folge die Leistungen idR gemindert werden. – Gleicher gilt für eine per Verwaltungsakt geforderte zumutbare Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einem Integrationskurs (§ 43 AufenthG) oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG), wenn diese nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben wird.

▪ **Minderungshöhe und -dauer bei Pflichtverletzungen.** – Bei einer Pflichtverletzung werden die Leistungen künftig einheitlich um 30 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert; die bisherige stufenweise Minderungshöhe wird abgeschafft. Die vom BVerfG vorgegebenen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Leistungsminderung (Prüfung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung der Mitwirkung, Härtefallprüfung, Möglichkeit der persönlichen Anhörung) gelten unverändert. Leistungsminderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. – Sind dem Jobcenter psychische Erkrankungen bekannt, soll die Anhörung vor einer Leistungsminderung persönlich erfolgen. Dies soll entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG auch dann gelten, wenn dem Jobcenter Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Leistungsbeziehende Schwierigkeiten dabei haben, besondere persönliche Umstände, die zu einer Pflichtverletzung oder einem Meldeversäumnis geführt haben, in einem schriftlichen Anhörungsverfahren darzulegen. Bei der Prüfung eines dritten aufeinander folgenden Melde-

versäumnisses (s.u.) ist sicherzustellen, dass die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung auch tatsächlich gegeben wird. Mögliche Härtefälle sollen dabei identifiziert werden. Es wird klargestellt, dass eine psychische Erkrankung einen besonders schutzwürdigen Umstand darstellt und deshalb von besonderer Relevanz für die Entscheidung ist.

Sofern sich nur aufgrund einer Leistungsminderung, wegen des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfes oder des Entzuges des Leistungsanspruches rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung, des Entfalls oder des Entzuges Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt. Die Regelung stellt die Versicherungspflicht und die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Fällen sicher, in denen sich für einen bestimmten Zeitraum nur aufgrund der Leistungsminderung rechnerisch kein Anspruch auf Zahlung von Grundsicherungsgeld ergibt. Hierfür sind u.a. Fallkonstellationen denkbar, in denen die von einer Leistungsminderung oder einem Leistungsentzug betroffenen Personen keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten oder über Einkommen verfügen.

Der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes entfällt, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen; die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. Das Erfordernis einer vorherigen Pflichtverletzung entfällt. In solchen Fällen soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Für den Entzug des Regelbedarfes ist es künftig also nicht mehr erforderlich, dass wiederholt Arbeit verweigert wurde und Leistungen bereits vorher (innerhalb des letzten Jahres) aufgrund einer Verletzung der Pflicht (beispielsweise Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen) gemindert wurden. Bei einer *Pflichtverletzung* gilt künftig ein einheitlicher Minderungszeitraum von drei Monaten. Die bisherige stufenweise Minderungsdauer wird abgeschafft.

Der Leistungsentzug bei *Arbeitsverweigerung* beträgt *mindestens* einen Monat, in dem die Leistungen wegfallen. Das bedeutet, dass unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme, die Leistungen immer für mindestens einen Monat wegfallen, wenn die Voraussetzungen der Arbeitsverweigerung vorliegen. Mit Beginn des zweiten Monats muss dann die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme geprüft werden und gegeben sein, um den Wegfall der Leistungen weiter aufrecht zu erhalten.

- **Minderungshöhe und -dauer bei Meldeversäumnissen.** – Bei einem *wiederholten* Meldeversäumnis werden die Leistungen jeweils um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert; erste Meldeversäumnisse sind somit nicht mehr sanktionsbewährt. Der Minderungszeitraum beträgt unverändert einen Monat. Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt vor, wenn der Leistungsbezug seit dem ersten Meldeversäumnis nicht unterbrochen wurde. – Das dritte Meldeversäumnis führt zur Annahme der Nicht-Erreichbarkeit mit der Folge des Wegfalls des Leistungsanspruches (s.o.). In den Fällen, in denen die nicht-erreichbare Person innerhalb eines Monats beim zuständigen Jobcenter erscheint, entfällt zwar die Nicht-Erreichbarkeit und die Leistung wird rückwirkend wieder

erbracht. Dies erfolgt jedoch unter Abzug des regulären Minderungsbetrages von 30 Prozent für einen Monat.

- Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) wird gesetzlich verankert und auf weitere Instrumente ausgeweitet; hierzu zählen Förderungen zur
  - Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5),
  - Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 16b),
  - Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e) und
  - Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i).Damit können Förderungen in Höhe von 50 Prozent aus Mitteln für Regel- und Mehrbedarfe bis zu insgesamt 700 Millionen Euro pro Jahr finanziert werden. Die Nutzung des PAT seitens der Jobcenter ist freiwillig.
- **Haftung des Arbeitgebers.** – Künftig haften ArbGeb auch für die sozialrechtlichen Folgen von Schwarzarbeit, d.h. auch für zu Unrecht erbrachte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Ersatzpflicht trifft ArbGeb, die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht oder nicht vollständig anmelden, da hierdurch den Jobcenter die Möglichkeit genommen wird, Angaben der Antragsteller zum Erwerbseinkommen zu überprüfen. Auf die Kenntnis des ArbGeb, dass der oder die Beschäftigte Leistungen bezieht, kommt es nicht an. Ebenso sind ArbGeb erfasst, die eine Beschäftigung nur zum Schein anmelden, damit der oder die vermeintlich Beschäftigte Zugang zu Leistungen nach dem SGB II erhält. ArbGeb und Leistungsempfänger haften als Gesamtschuldner für die zu erstattenden Leistungen. Erfasst sind alle Leistungen an den Leistungsempfänger selbst und die Mitglieder der BG. – In Fällen unbilliger Härte kann der zuständige Träger davon absehen, den ArbGeb in Anspruch zu nehmen. Hierunter kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Existenzgefährdung eines ArbGeb fallen. In Betracht können auch Konstellationen kommen, wenn der ArbGeb für Ereignisse haften würde, die vor einem Eigentümerwechsel oder Betriebsübergang stattgefunden haben.
- Künftig sind die Jobcenter verpflichtet, Anhaltspunkte auf vorsätzliche Schwarzarbeit oder auf eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns an die Zollverwaltung zu übermitteln. Ziel ist, die Prüfdichte der Zollverwaltung sowohl bei Leistungsberechtigten nach SGB II als auch bei deren ArbGeb zu erhöhen und Leistungsmisbrauch im SGB II konsequent nachzugehen.

### SGB III

- Personen, die im Rahmen eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses nach § 16e SGB II tätig sind, unterliegen künftig der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Ziel ist die Reduzierung von Rückfällen in die Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Erforderliche auswärtige Unterbringungen während eines kurzzeitigen Berufsorientierungspraktikums werden mit bis zu 60 Euro/Tag, jedoch maximal 420 Euro im Monat, gefördert (bisher: Bedarfssätze nach BAföG).

### SGB XII

**Kosten der Unterkunft.** – Um die Anerkennung unverhältnismäßiger Aufwendungen als Bedarf auszuschließen, wird (unabhängig von der Karenzzeit) für die Anerkennung

von Aufwendungen für die Unterkunft eine neue *Obergrenze* eingeführt. Künftig werden höhere als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft höchstens bis zur eineinhalbischen Höhe der als *abstrakt angemessen Aufwendungen* anerkannt.

Dabei wird nach der sog. Produkttheorie des Bundessozialgerichts verfahren: Angemessen ist danach das Produkt aus der abstrakt als angemessen anerkannten Wohnfläche multipliziert mit den als abstrakt angemessenen Aufwendungen je Quadratmeter. Liegen die Aufwendungen über dem Anderthalbfachen dieses Wertes, werden sie insofern künftig nicht mehr als Bedarf anerkannt. – In der Karenzzeit können im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden. Andererseits können höhere Aufwendungen insbesondere dann abgewiesen werden, wenn Schonvermögen vorhanden ist. In folgenden Fällen gelten abweichend von der Produkttheorie Aufwendungen für Unterkunftskosten nicht als angemessen und auch die Karenzzeit findet keine Anwendung:

- a. Aufwendungen, die aus der Überschreitung einer sog. Quadratmeterhöchstmiete resultieren, gelten nicht als angemessen. Damit soll die Ausnutzung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen durch Vermietung von kleinstem Wohnraum verhindert werden. Dafür ist es erforderlich, dass der kommunale Träger schlüssig begründet, ab welcher Höhe die auf einen Quadratmeter Wohnfläche bezogenen Aufwendungen als »überhöht« gelten. Anders als bei der Obergrenze (s.o.) gelten die Aufwendungen als unangemessen mit der Folge, dass die Leistungsberechtigten zu einer Kostensenkung aufzufordern sind. Dies soll lt. Begründung beispielsweise durch Verhandlungen mit dem Vermieter, Inanspruchnahme einer Mieterberatung, Untervermietung oder durch Wechsel der Unterkunft geschehen können.
- b. Soweit die vereinbarte Miete die nach der »Mietpreisbremse« (§ 556d BGB) zulässige Miethöhe überschreitet, sind diese Aufwendungen unwirksam (§ 556g Abs. 1 BGB) und unangemessen. In diesem Fall ist (auch während der Karenzzeit) der Mieter zur Kostensenkung aufzufordern. Kommt es infolge der Rüge des Mieters ggü. dem Vermieter (§ 556g Abs. 2 BGB) zu einer Absenkung der vereinbarten Miete auf eine zulässige Höhe, ist das Kostensenkungsverfahren in der Karenzzeit abgeschlossen; eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen. Bleibt die zulässige Miethöhe dagegen streitig, sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der überzahlten Miete nach § 556g Abs. 1 BGB geht für die Zeit des Leistungsbezugs auf den Träger der Leistung über und ist durch diesen weiter zu verfolgen.

## **BKGG**

Beim Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) wird (anders als nach SGB II) Vermögen weiterhin nur berücksichtigt, sofern es 40.000 Euro für die berechtigte Person und 15.000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft übersteigt (Beibehaltung der bisherigen Rechtslage).

